

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT
INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
UNIV.-PROF. DR. PETER G. MAYR

A-6020 INNSBRUCK, am 4. 11. 2011

INNRAIN 52
TEL: 0512 / 507-8154
FAX: 0512 / 507-2827
E-MAIL: peter.g.mayr@uibk.ac.at

An das
Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen und Öffentlicher Dienst
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2011

Bezug: Schreiben vom 25. 10. 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011 (326/ME XXIV. GP)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Vorauszuschicken ist, dass sich meine Stellungnahme – schon aus Zeitgründen – ausschließlich auf einen einzigen Punkt des vorgelegten Entwurfs einer Dienstrechts-Novelle 2011 bezieht, nämlich auf die mangelnde Koordinierung der vorgeschlagenen Regelungen über das **Ausbildungspraktikum** mit dem **Rechtspraktikantengesetz**. Dazu führe ich aus:

Der vorgelegte Entwurf sieht eine – meiner Meinung nach sinnvolle – Neuordnung des im Abschnitt Ia des Vertragsbedienstetengesetzes geregelten **Verwaltungspraktikums** vor. In Hinkunft soll insbes. zwischen einem „Ausbildungspraktikum“ (§§ 38a ff VBG), und einem „Kurzpraktikum“ (§ 36e VBG) unterschieden werden.

Das „**Ausbildungspraktikum**“ dient dazu, eine bereits erworbene einschlägige Vorbildung durch eine mehr als drei- und höchstens zwölfmonatige praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen. Der Zugang zum Ausbildungspraktikum soll daher nur nach Abschluss eines Universitätsstudiums, eines Fachhochschul-Studienganges oder einer höheren Schule (Reifeprüfung) möglich sein (§ 36a Abs. 2 VBG).

Das „**Kurzpraktikum**“ ist hingegen unabhängig von einer Vorbildung und steht daher allen Personen offen. Es soll die Möglichkeit bieten, für einen Zeitraum von bis zu höchstens drei Monaten Verwendungen im Bundesdienst durch eine praktische Tätigkeit kennenzulernen (§ 36e Abs. 2 VBG).

Der Ausbildungspraktikantin bzw. dem Ausbildungspraktikanten soll gemäß § 36b VBG ein monatlicher **Ausbildungsbeitrag** in der Höhe von **1.300 €** (zuzüglich Sonderzahlungen)

gebühren. Durch diesen pauschalen Ausbildungsbeitrag soll diesen Personen (nach Aussage der Erläuterungen) eine Bestreitung der Lebenshaltungskosten über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden. Für das Kurzpraktikum ist ein pauschaler Ausbildungsbeitrag von 900 € monatlich vorgesehen (§ 36e Abs. 3 VBG).

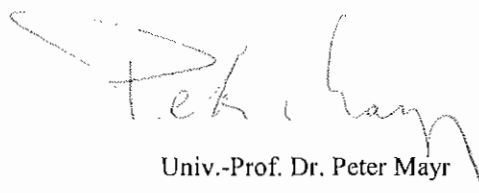
Diese geplanten Neuregelungen im Bereich der Verwaltung stehen in einem auffallenden **Gegensatz** zu den bestehenden einschlägigen Bestimmungen im Bereich der **Justiz**:

Personen, die eine **Gerichtspraxis als Rechtspraktikanten** absolvieren, steht nämlich gemäß § 17 Rechtspraktikantengesetz (BGBl. 1991/628 i.d.F. BGBl. I 2010/111) nur ein Ausbildungsbeitrag in der Höhe von **1.035 €** zu. Im Anbetracht des Umstands, dass (auch) zur Gerichtspraxis nur Personen zugelassen werden können, die eine einschlägige wissenschaftliche Berufsvorbereitung abgeschlossen haben (§ 1 Abs. 1 RPG), und auch sonst die Ausbildungen in der Verwaltung und jene in der Justiz ganz ähnlich ausgestaltet und daher absolut vergleichbar sind, ist es **eklatant widersprüchlich**, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten einen Ausbildungsbeitrag erhalten, der um 275 € pro Monat niedriger ist, als jener ihrer Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung (und um nur 135 € höher ist als bei einem Kurzpraktikum in der Verwaltung ohne jede Vorbildung).

Es wird daher dringend angeregt, dass der monatliche **Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten auf 1.300 € angehoben** wird. Damit würde er – nebenbei erwähnt – immer noch deutlich niedriger sein als der Ausbildungsbeitrag, der ursprünglich viele Jahre lang im Rechtspraktikantengesetz vorgesehen war (nämlich 70% des Gehalts eines Richteramtswärters, das wären derzeit 1.576,96 €)!

Am Rande muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass auch die **Dauer der Gerichtspraxis** derzeit sehr unbefriedigend geregelt ist. Das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I 2010/111, Art. 48) hat nämlich die als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehene Mindestdauer der Gerichtspraxis von (ehemals zwölf, später) neun Monate auf fünf Monate herabgesetzt. Dieses Ausmaß ist nach völlig einhelliger Meinung aller in der Juristenausbildung tätigen Personen und Stellen zu kurz, um eine sinnvolle praktische Ausbildung bei Gericht im Sinne des Gesetzes bieten zu können (siehe etwa *Mayr* in JAP 2010/2011, Seiten 172 ff). Es wird daher nachdrücklich angeregt, die Dauer der Gerichtspraxis wieder in einem angemessenen Ausmaß zu **verlängern**.

Ich ersuche um eine Berücksichtigung meiner Anregungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen!



Univ.-Prof. Dr. Peter Mayr

Per E-Mail an:
stefan.ritter@bka.gv.at
iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at